

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Ökologische Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X	
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken	X		
W2. Leben und Arbeiten verknüpfen	X		
W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Soziale Zukunftsfähigkeit			
S1. Gesundes Leben ermöglichen	X		
S2. Bildung ganzheitlich leben	X		
S3. Sicher leben - Risiken minimieren	X		
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen	X		
S5. Sozialen Ausgleich schaffen	X		

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Kulturelle Zukunftsfähigkeit			
K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen	X		
K2. Werte reflektieren und vermitteln	X		
K3. Vielfalt leben	X		
K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln	X		
K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

Begründung:

Im April 2024 trat die neue Entgeltordnung für städtische Sportstätten in Kraft. U.a. ist dort die Beteiligung der Wernigeröder Sportvereine an den Kosten für die Bewirtschaftung der Sportstätten neu in die Entgeltordnung aufgenommen. In diesem Zuge wurde es versäumt, die Formulierung zu übernehmen, dass auch diejenigen Sportvereine, für die eine Sportstätte bei Dritten angemietet wird, den Bewirtschaftungsanteil von 20 € pro erwachsenem Mitglied pro Jahr zu zahlen haben.

Mit diesem Beschluss wird die bisherige Regelung in die bestehende Entgeltordnung übernommen. Ohne diese Regelung wären Sportvereine für die die Stadt Wernigerode Sportstätten anmietet, nicht zur Zahlung verpflichtet. Der Stadt Wernigerode würden pro Jahr Einnahmen von ca. 2.000 € verloren gehen.

Laut § 11 Satz 3 Sportförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können gemeinnützige Sportvereine an den Bewirtschaftungskosten der Sportstätten anteilmäßig beteiligt werden.

Die Wernigeröder Sportstätten stehen den Sportvereinen ganzjährig zur Verfügung. Nur an sehr wenigen Tagen bleiben diese geschlossen. Das bietet den Vereinen bestmögliche Bedingungen zur Ausübung ihres Sports.

Die Ergänzung ist in der Entgeltordnung rot markiert.

Kascha
Oberbürgermeister